OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950231/2/StB/FS

Datum:
Linz, 2. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16. Juli 2025, GZ: PERS-2011-12626/203-M, betreffend besoldungsrechtliche Maßnahmen nach dem Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG)

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt I. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Zeitraum für die Einstellung der Leistungszulage mit 1. August 2025 bis 31. Oktober 2026 und die Höhe der einzustellenden Leistungszulage mit der Höhe der im Jahr 2024 (8 Monate) und 2025 (7 Monate) gewährten Leistungszulage festgesetzt wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt II. wird der Beschwerde stattgegeben und der bekämpfte Bescheid in diesem Umfang ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juli 2025, GZ: PERS-2011-12626/203-M, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) jeweils mit Wirkung vom 1. August 2025 die bisher gemäß § 30d Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG) gewährte Leistungszulage eingestellt sowie der Monatsbezug unter Einrechnung des Entfalls der Leistungszulage um 10% gekürzt.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass mit Bescheid der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung vom 3. Jänner 2025, GZ: PERS-2011-12626/182, die Dienstbeurteilung des Bf für den Zeitraum vom 2. März 2023 bis September 2023 bestätigt und diese mit „nicht zufriedenstellend“ festgesetzt worden sei. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juni 2025, GZ: LVwG-950225/10/StB/FS, zugestellt am 11. Juli 2025, sei die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde abgewiesen und die Dienstbeurteilung lautend auf „nicht zufriedenstellend“ rechtskräftig geworden. Die Leistungszulage sei daher gemäß § 30d Abs. 2 des Oö. LGG ab dem der Rechtskraft der Beurteilung folgenden Monatsersten einzustellen und der Monatsbezug des Beamten mit dem auf die Rechtskraft der Festsetzung der Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten gemäß § 3 Abs. 2 iVm. § 13 Abs. 10 Oö. LGG um 10% zu kürzen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtszeitig mit Schriftsatz vom 14. August 2025 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass dem Bf die bisher gemäß § 30d Oö. LGG gewährte Leistungszulage auch mit Wirkung über den 1. August 2025 hinaus gewährt wird und sein Monatsbezug keine Kürzung erfährt.

Weiters legte der Bf mit der Beschwerde eine auf „sehr zufriedenstellend“ lautende Dienstbeurteilung für den Zeitraum Jänner 2025 bis Juli 2025 vor, welche mit 22. Juli 2025 datiert ist und dem Bf am gleichen Tag ausgefolgt wurde.

Begründend führte der Bf unter Bezugnahme auf die Dienstbeurteilung vom 22. Juli 2025 auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass diese Dienstbeurteilung „endgültig“ geworden sei und daher die Voraussetzungen für die Kürzung des Monatsbezugs bzw. die Einstellung der Leistungszulagen nicht vorlägen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Die belangte Behörde führt im Vorlageschreiben aus, dass die Rechtsfolgen in Gestalt der negativen Wirkungen auf den jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Dienstbeurteilung zu beziehen seien. § 13 Abs. 14 Satz 1 Oö. LGG nehme auf § 13 Abs. 10 Oö. LGG Bezug, sodass die Änderung des Monatsbezuges für den Zeitraum wirksam werde, für den „die Maßnahme gilt“, also die Dienstbeurteilung auf „nicht zufriedenstellend“ gelautet habe. Das stehe im Einklang mit § 30d Abs. 2 Oö. LGG, wonach sich die Dauer der Einstellung der Leistungszulage nach der Anzahl der Kalendermonate richte, für die die geforderte Dienstbeurteilung nicht vorliege. Das seien im konkreten Fall 15 Monate ab 1. August 2025, somit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026. Die Argumentation des Bf, wonach seine Arbeitsleistung jetzt „sehr zufriedenstellend“ und demnach jegliche besoldungsrechtliche Konsequenz aus der „nicht zufriedenstellenden“ Dienstbeurteilung unzulässig sei, würde das Dienstbeurteilungsverfahren als solches ad absurdum führen. Dass eine Dienstbeurteilung von Landesbeamtinnen und -beamten (im Gegensatz zu Vertragsbediensteten) unmittelbar „bekämpft“ und im Rechtsweg einer Überprüfung unterzogen werden könne, dürfe nicht darauf hinauslaufen, dass die mangelnde Arbeitsleistung gar nicht mehr sanktionierbar sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in den bekämpften Bescheid, die Beschwerdeschrift samt Beilage und das Vorlageschreiben der belangten Behörde.

Dem Grund nach sind verfahrensgegenständlich reine Rechtsfragen zu klären. Sowohl die belangte Behörde als auch der Bf haben auch ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet, Spruchpunkt II. war zudem aufzuheben (§ 24 Abs. 2 Z1 VwGVG).

II.2. Folgender relevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich und war von 2019 bis zum 18. September 2023 als leitender Referent im Bereich D__ bei der Bezirkshauptmannschaft B__ eingesetzt.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2023 setzte der Bezirkshauptmann von B__ die Dienstbeurteilung des Beschwerdeführers (Bf) für den Beurteilungszeitraum „bis

September“ mit der Bewertung „nicht zufriedenstellend“ fest. Diese Dienstbeurteilung wurde dem Bf persönlich am 3. Oktober 2023 ausgehändigt. Die Zustellung an den bevollmächtigten Rechtsvertreter erfolgte nachweislich am 10. April 2024.

Mit Antrag an die Beurteilungskommission vom 24. April 2024 widersprach der Bf dieser Beurteilung und beantragte die Überprüfung dieser Dienstbeurteilung und bescheidmäßige Feststellung der endgültigen Dienstbeurteilung mit „sehr zufriedenstellend“ in eventu „zufriedenstellend“. Mit Bescheid der Beurteilungskommission vom 3. Jänner 2025, GZ: PERS-2011-12626/182, wurde die Dienstbeurteilung bestätigt und die Dienstbeurteilung für den Zeitraum 2. März bis September 2023 mit „nicht zufriedenstellend“ festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2025 brachte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde gegen den Bescheid ein. Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2025, GZ: LVwG-950225/10/StB/FS, zugestellt an die belangte Behörde und an den Bf am 14. Juli 2025, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Bf als unbegründet ab und setzte die Dienstbeurteilung des Bf rechtskräftig mit „nicht zufriedenstellend“ fest.

Mit einer mit 22. Juli 2025 datierten und dem Bf am selben Tag ausgefolgten Dienstbeurteilung wurde der Bf für den Zeitraum Jänner 2025 bis Juli 2025 mit „sehr zufriedenstellend“ beurteilt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt der belangten Behörde und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), LGBl. Nr. 8/1956 idF LGBl.Nr. 79/2024, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 13
Kürzung und Entfall der Bezüge

(1)-(13) […]

(14) Lautet die Dienstbeurteilung auf „nicht zufriedenstellend“, ist der Monatsbezug der Beamtin oder des Beamten gemäß § 3 Abs. 2 i. V.m. Abs. 10 mit Ausnahme der Kinderbeihilfe um 10% zu kürzen, wobei der Entfall der Leistungszulage einzurechnen ist. Die Kürzung tritt abweichend vom § 6 mit dem auf die Rechtskraft der Festsetzung der Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten ein und bleibt bis zu dem Monatsersten aufrecht, der der nächsten auf „sehr zufriedenstellend“ oder „zufriedenstellend“ oder

„wenig zufriedenstellend“ lautenden Dienstbeurteilung folgt. Der Rechtskraft der Festsetzung ist die Endgültigkeit der Dienstbeurteilung im Sinn des § 102 Abs. 4 Oö. LBG gleichzuhalten.
(15) […]

§ 30d
Leistungszulage

(1) […]
(2) Weist der Beamte die durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegte Dienstbeurteilung nicht mehr auf, wird die Leistungszulage eingestellt, und zwar ab dem der Rechtskraft dieser Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Dauer der Einstellung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, Schuljahre bzw. Kalendermonate, für die die geforderte Dienstbeurteilung nicht vorliegt. Der Rechtskraft der Dienstbeurteilung ist die Endgültigkeit der Dienstbeurteilung im Sinn des § 102 Abs. 4 Oö. LBG gleichzuhalten.
(3)-(5) […]“

Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (Oö. Landesbeamtengesetz 1993 - Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994 idF LGBl. Nr. 64/2025, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 102
Festsetzung der Dienstbeurteilung

(1) […]
(1a) Die Dienstbeurteilung von Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, hat zu lauten:
1. sehr zufriedenstellend, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. zufriedenstellend, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht überwiegend erreicht wird;
3. wenig zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht gerade noch erreicht wird;
4. nicht zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht nicht erreicht wird.

Die Dienstbeurteilung ist kein Bescheid.
(2) Lautet die Dienstbeurteilung auf nicht entsprechend bzw. bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, auf nicht zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder zufriedenstellend, ist eine neuerliche Beurteilung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Zustellung der Mitteilung nach Abs. 3 zulässig.
(3) Das für die Festsetzung der Dienstbeurteilung zuständige Organ hat die Dienstbeurteilung unverzüglich der Dienstbehörde zu übermitteln und sie dem Beamten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Diese Mitteilung ist kein Bescheid.
(4) Stellt der Beamte binnen 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung nach Abs. 3 keinen Antrag nach § 103 Abs. 1, wird die Dienstbeurteilung endgültig.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Allgemeines:

Zunächst ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn diese im Zeitpunkt der Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides davon ausgegangen ist, dass eine auf „nicht zufriedenstellende“ Dienstbeurteilung vorliegt, weshalb gemäß § 13 Abs. 4 und § 30d Abs. 2 Oö. LGG mit Wirkung ab 1. August 2025 der Monatsbezug um 10% zu kürzen und die Leistungszulage einzustellen war. Insoweit der Bf ausführt, dass eine endgültige Dienstbeurteilung nicht vorgelegen sei, weil im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch ein Rechtsmittel an die Höchstgerichte möglich gewesen sei, ist er darauf hinzuweisen, dass jedenfalls mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Rechtskraft und damit iSd § 102 Abs. 4 Oö. LBG die Endgültigkeit der Dienstbeurteilung eingetreten ist.

Aufgrund der Beilage der Beschwerde ist jedoch festzustellen, dass mit Wirkung vom 22. Juli 2025 hinsichtlich des Bf eine auf „sehr zufriedenstellend“ lautende Dienstbeurteilung ergangen ist, die mangels Anfechtung endgültig geworden ist.

Gemäß § 13 Abs. 14 Oö. LGG ist der Monatsbezug der Beamtin oder des Beamten mit Ausnahme der Kinderbeihilfe um 10% zu kürzen, wenn die Dienstbeurteilung auf „nicht zufriedenstellend“ lautet, wobei der Entfall der Leistungszulage einzurechnen ist. Die Kürzung tritt mit dem auf die Rechtskraft der Festsetzung der Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten ein und bleibt bis zu dem Monatsersten aufrecht, der der nächsten auf „sehr zufriedenstellend“ oder „zufriedenstellend“ oder „wenig zufriedenstellend“ lautenden Dienstbeurteilung folgt.

Gemäß § 30d Abs. 2 Oö. LGG wird bei einer auf „nicht zufriedenstellend“ lautenden Dienstbeurteilung die Leistungszulage ab dem der Rechtskraft dieser Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten eingestellt. Die Dauer der Einstellung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, Schuljahre bzw. Kalendermonate, für die die geforderte Dienstbeurteilung nicht vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde die auf „nicht zufriedenstellend“ lautende Dienstbeurteilung des Bf mit der Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. Juni 2025 am 14. Juli 2025 rechtskräftig.

III.2.2. Bezugskürzung gemäß § 13 Abs. 14 Oö. LGG (Spruchpunkt II.):

Gemäß der Anordnung sowohl in § 13 Abs. 14 als auch in § 30d Abs. 2 Oö. LGG kommt die Kürzung des Bezugs bzw. die Einstellung der Leistungszulage grundsätzlich ab 1. August 2025 in Betracht, sodass die belangte Behörde hier – im Zeitpunkt ihrer Entscheidung – rechtmäßig die besoldungsrechtlichen Maßnahmen verfügt hat. Allerdings wurde inzwischen eine neue Dienstbeurteilung des Bf mit 22. Juli 2025 auf „sehr zufriedenstellend“ festgesetzt.

Diesbezüglich ordnet § 13 Abs. 14 Oö. LGG an, dass die Kürzung des Bezugs bis zu dem Monatsersten aufrecht bleibt, der der nächsten auf „sehr zufriedenstellend“ oder „zufriedenstellend“ oder „wenig zufriedenstellend“ lautenden Dienstbeurteilung folgt. Auch dieser Zeitpunkt kommt verfahrensgegenständlich am 1. August 2025 zu liegen. Diese Dienstbeurteilung kann (zumindest) formal dahingehend nicht beanstandet werden, als sie jedenfalls unstrittig erst nach mindestens 6 Monaten nach der Mitteilung über die auf „nicht zufriedenstellend“ lautende Dienstbeurteilung gemäß § 102 Abs. 3 Oö. LBG erfolgt ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass materiell betrachtet eine Kürzung des Bezugs für die Dauer der auf „nicht zufriedenstellend“ lautenden Dienstbeurteilung (10. April 2024 bis 21. Juli 2025, sohin für 15 Monate) nachvollziehbar erschiene, wie auch die belangte Behörde im Vorlageschreiben argumentiert. Demgegenüber steht jedoch der klare Wortlaut des § 13 Abs. 14 Oö. LGG, der vorsieht, dass die Kürzung mit dem auf die Rechtskraft der Festsetzung der Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten eintritt und bis zu dem Monatsersten aufrecht bleibt, der der nächsten auf „sehr zufriedenstellend“ oder „zufriedenstellend“ oder „wenig zufriedenstellend“ lautenden Dienstbeurteilung folgt.

§ 13 Abs. 14 Oö. LGG normiert sohin zwei klar und eindeutig definierte Zeitpunkte, zwischen denen eine Kürzung des Bezugs möglich ist, sodass es in einem Fall – wie vorliegend – zu einer Situation kommen kann, dass eine Kürzung des Bezugs nach der derzeitigen gesetzlichen Grundlage nicht in Betracht kommt, wenn sich die Rechtskraft der negativen Dienstbeurteilung und eine allenfalls – frühestens sechs Monate nach der negativen Dienstbeurteilung ergangenen – nachfolgende nicht negative Dienstbeurteilung gegenseitig überholen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt hierbei nicht, dass dies allenfalls vom Gesetzgeber nicht intendiert war, aufgrund des klaren Wortlauts erscheint jedoch eine anderweitige Interpretation der Bestimmung nicht möglich (vgl. zum Vorrang der Wortinterpretation als Auslegungsmethode etwa VwGH 26.01.2023, Ro 2020/01/0002, mwN).

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 13 Abs. 14 Oö. LGG kommt daher eine Kürzung des Bezugs hinsichtlich des Bf nicht in Betracht, weil der Monatserste, an dem die Kürzung eintritt und jener Monatserste, bis zu dem sie aufrecht bleibt, auf denselben Tag fallen, sodass kein Zeitraum für eine Kürzung verbleibt.

III.2.3. Einstellung der Leistungszulage gemäß § 30d Abs. 2 Oö. LGG (Spruchpunkt I.):

§ 30d Abs. 2 Oö. LGG trifft demgegenüber hinsichtlich des Entfalls der Leistungszulage jedoch eine andere Anordnung. Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach wird die Leistungszulage ab dem der Rechtskraft der negativen Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten eingestellt. Anders als § 13 Abs. 14 Oö. LGG knüpft jedoch § 30d Abs. 2 Oö. LGG für den Zeitpunkt der Wiedergewährung der Leistungszulage nicht an einem kalendarischen Termin in Bezug auf die nächste nicht negative Dienstbeurteilung an, sondern ordnet lediglich an, dass für die Dauer des Vorliegens einer negativen Dienstbeurteilung die Leistungszulage – beginnend mit dem auf die Rechtskraft folgenden Monatsersten – einzustellen ist.

Nach dem festgestellten Sachverhalt betrifft die negative Dienstbeurteilung den Zeitraum von 10. April 2024 (Zustellung der Dienstbeurteilung an den bevollmächtigten Vertreter, womit diese wirksam wurde) bis 21. Juli 2025 (Tag vor der Festsetzung der nunmehrigen Dienstbeurteilung auf „sehr zufriedenstellend“ ab 22. Juli 2025), sohin einen Zeitraum von – wie in § 30d Abs. 2 Oö. LGG vorgesehen – 15 Monaten.

Die Höhe der einzustellenden Leistungszulage orientiert sich vor diesem Hintergrund nicht an der nunmehr gewährten Leistungszulage, sondern an jenem Betrag, der im Zeitraum, für den die negative Dienstbeurteilung vorgelegen ist, gewährt wurde.

Die Leistungszulage ist sohin gemäß § 30d Abs. 2 beginnend ab 1. August 2025 bis einschließlich 31. Oktober 2026 einzustellen, wobei diesbezüglich nach § 30d Oö. LGG die Höhe der Leistungszulage für die Kalenderjahre 2024 (8 Monate) und 2025 (7 Monate) heranzuziehen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Es handelt sich zudem um eine einzelfallbezogene Beurteilung, die dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha